



VERSORGUNGSWERK DER  
ARCHITEKTENKAMMER BERLIN

✘ Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Satzung

**über die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der  
Mitglieder der Architektenkammern Berlin und Brandenburg**

**Stand: 1. November 2016**

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Abschnitt I Aufbau des Versorgungswerkes</b> .....                     | <b>3</b>  |
| § 1 Wesen, Rechtsform, Aufgaben, Tätigkeitsbereich .....                  | 3         |
| § 2 Organe .....  | 3         |
| § 3 Delegiertenversammlung.....   | 3         |
| § 4 Aufsichtsrat.....   | 5         |
| § 5 Geschäftsführung .....  | 5         |
| § 6 Behördliche Aufsicht.....   | 6         |
| § 7 Aufbringung und Verwendung der Mittel.....                            | 6         |
| § 8 Rechnungslegung, Geschäftsjahr.....                                   | 7         |
| <b>Abschnitt II Teilnahme</b> .....                                       | <b>8</b>  |
| § 9 Teilnehmer .....  | 8         |
| § 10 Beginn und Ende der Teilnahme .....                                  | 9         |
| § 11 Allgemeine Rechte und Pflichten .....                                | 10        |
| <b>Abschnitt III Beiträge</b> .....                                       | <b>12</b> |
| § 12 Beitragshöhe .....   | 12        |
| § 13 Dauer und Erlöschen der Beitragspflicht.....                         | 14        |
| § 14 Beitragsverfahren .....  | 14        |
| § 15 Fälligkeit der Beiträge, Säumniszuschlag, Vollstreckungskosten ..... | 14        |
| § 16 Nachversicherung.....  | 15        |
| § 17 Rechtsverhältnisse nach Ende der Teilnahme.....                      | 16        |
| <b>Abschnitt IV Versorgung</b> .....                                      | <b>17</b> |
| § 18 Anspruch auf Versorgung .....  | 17        |
| § 19 Leistungsarten.....  | 17        |
| § 19 a Rehabilitationsmaßnahmen .....                                     | 17        |
| § 20 Altersruhegeld .....   | 18        |
| § 21 Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit .....                                 | 20        |
| § 22 Hinterbliebenenruhegeld.....   | 20        |
| § 23 Leistungshöhe .....  | 21        |
| § 24 Auszahlung der Versorgungsbezüge .....                               | 22        |
| § 25 Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten .....                           | 23        |
| § 26 Sonderbestimmungen zum Versorgungsausgleich .....                    | 23        |
| <b>Abschnitt V Schlussbestimmungen</b> .....                              | <b>26</b> |
| § 27 Widerspruchs- und Klageverfahren .....                               | 26        |
| § 28 Bekanntmachung.....  | 26        |
| § 29 Gründungsregelung.....   | 26        |
| § 30 Inkrafttreten .....  | 26        |

## **Abschnitt I Aufbau des Versorgungswerkes**

### **§ 1 Wesen, Rechtsform, Aufgaben, Tätigkeitsbereich**

(1) Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Architektenkammer Berlin und die berufsständische Versorgungseinrichtung der Architekten und Stadtplaner in Berlin. Die Satzung beruht auf § 15 i.V.m. § 9 Abs. 3 ABKG. Das Versorgungswerk hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Aufgabe des Versorgungswerkes ist, seinen Teilnehmern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe der Satzung zu gewähren.

(3) Die Verwaltung des Versorgungswerkes erfolgt selbständig und durch eigene Organe.

(4) Das Vermögen des Versorgungswerkes wird getrennt von dem übrigen Vermögen der Architektenkammer Berlin verwaltet und abgerechnet. Das Vermögen darf ausschließlich zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

(5) An dem Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin nehmen die Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer aufgrund einer Anschluss-Satzung teil. Es gelten die Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin, soweit die Anschluss-Satzung der Brandenburgischen Architektenkammer keine abweichenden Regelungen enthält. Soweit die Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zu der Architektenkammer Berlin knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer aus der Zugehörigkeit zu dieser Kammer.

(6) Die Versorgungseinrichtung ist berechtigt, einen Rückdeckungsvertrag abzuschließen.

### **§ 2 Organe**

(1) Organe des Versorgungswerkes sind

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Aufsichtsrat

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt haben sie Verschwiegenheit über alle Betriebs- und Geschäftsvorfälle sowie über Tatsachen zu wahren, die ihnen über Teilnehmer, Bewerber und andere Personen bekannt geworden sind.

### **§ 3 Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus zwölf Delegierten. Neun Delegierte werden von den Teilnehmern des Versorgungswerkes aus dem Bereich der Architektenkammer Berlin, drei Delegierte von den Teilnehmern aus dem Bereich der Brandenburgischen Architektenkammer

gewählt und entsandt. Jeder Delegierte muss dem Versorgungswerk angehören. Die Delegierten aus dem Bereich der Architektenkammer Berlin werden von den Teilnehmern des Versorgungswerkes aus dem Bereich dieser Kammer durch Briefwahl gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung. Die Delegierten der Brandenburgischen Architektenkammer werden von der Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und entsandt.

(2) Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit ihrem ersten Zusammentreten.

(3) Die Delegierten sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt weiter, bis neue Delegierte gewählt sind und eine neue Delegiertenversammlung zusammentritt.

(4) Die Delegiertenversammlung wählt für die Laufzeit einen Aufsichtsrat (§ 4). Das Nähere regelt die Wahlordnung gemäß Abs. 1 Satz 5.

(5) Die Delegiertenversammlung beschließt über

1. Änderungen der Satzung;
2. die Entschädigung von Aufsichtsratsmitgliedern für die ehrenamtliche Tätigkeit und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Aufsichtsrates;
4. die Festsetzung des Mindestbeitrages, des Beitragssatzes für den Regelpflichtbeitrag, des Höchstbeitrages und des Punktwertes;
5. die Grundsätze der Vermögensanlagen;
6. die Grundsätze für die Bemessung der Versorgungsleistungen.

(6) Die Aufwandsentschädigung für die Delegierten regelt die Entschädigungsordnung der Architektenkammer Berlin.

(7) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 2-4, ABKG. Die Genehmigungspflicht von Beschlüssen der Delegiertenversammlung durch die Aufsichtsbehörde richtet sich nach § 15 Abs. 7 ABKG.

(8) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens binnen drei Monaten nach Vorlage des Rechnungsabschlusses, zusammen. Sie hat außerdem auf schriftliches Verlangen des Aufsichtsrates oder eines Drittels der Mitglieder der Delegiertenversammlung zusammenzutreten. Sie wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(9) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes der Architektenkammer Berlin und des Aufsichtsrates des Versorgungswerkes besitzen Gast- und Rederecht.

(10) Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 63 Abs. 2 ABKG auf Verlangen zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung einzuladen.

(11) Scheidet ein Delegierter während seiner Amtszeit aus der Delegiertenversammlung aus, ist alsbald eine Ersatzwahl durchzuführen.

## **§ 4 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Teilnehmern des Versorgungswerkes, von denen drei Teilnehmer der Architektenkammer Berlin und zwei Teilnehmer der Brandenburgischen Architektenkammer angehören müssen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen Versicherungsmathematiker und kann Fachberater für bestimmte Aufgaben (z.B. Vermögensanlage, juristische Beratung) bestellen.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wird der Nachfolger von der Delegiertenversammlung in der nächsten Sitzung für die restliche Amtszeit gewählt.

(4) Der Aufsichtsrat überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Vertreter leitet die Verwaltung des Versorgungswerkes.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt nach Maßgabe dieser Satzung über die Anträge der Teilnehmer, Berechtigten und Bewerber.

(6) Der Aufsichtsrat hat der Delegiertenversammlung binnen sieben Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht nebst Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident der Architektenkammer Berlin oder dessen Vertreter können an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilnehmen. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(8) Der Aufsichtsrat führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Aufsichtsrates weiter.

(9) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich, seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf angemessene Entschädigung für Zeitaufwand.

(10) Der Aufsichtsrat bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer.

## **§ 5 Geschäftsführung**

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind die Durchführung der laufenden Verwaltung einschließlich der Vorbereitung des Geschäftsberichtes nebst Rechnungsabschluss. Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers werden im Anstellungsvertrag festgelegt.

## **§ 6**

### **Behördliche Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über das Versorgungswerk führen die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen sowie die für die Versicherungsaufsicht zuständige Senatsverwaltung.

(2) § 63 ABKG bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Aufbringung und Verwendung der Mittel**

(1) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Teilnehmer, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht.

(2) Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen notwendigen Rückstellungen/Rücklagen und der sich nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergebenden Rückstellungen/Rücklagen (u.a. geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung, Zinsschwankungsreserve, Rücklage für Anpassung der Rechnungsgrundlagen, Gewinnrückstellung, Sicherheitsrücklage) verwendet werden. Für freiwillige Leistungen (Rehabilitationsmaßnahmen) wird eine gesonderte Rückstellung gebildet. Hier werden aus dem Geschäftsergebnis jeweils Mittel zugeführt, bis die Rückstellung 0,5 % der Versorgungsbeiträge für das betreffende Geschäftsjahr erreicht oder nach vorgenommener Entnahme wieder erreicht hat.

(3) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.

(4) Für jedes Geschäftsjahr ist ein versicherungsmathematisches Gutachten zu fertigen. Ergibt sich nach der versicherungsmathematischen Bilanz ein Überschuss, so sind mindestens 5% davon einer besonderen Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese 5% der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Die Sicherheitsrücklage ist zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen. Jede anderweitige Verwendung ist von der Delegiertenversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Der weitere Überschuss fließt in eine Gewinnrückstellung, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen, zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Deckungsrückstellung sowie zur Deckung von Verlusten, sofern die Sicherheitsrücklage dazu nicht ausreicht, entnommen werden dürfen. Einer Entnahme steht die zweckgebundene Festlegung innerhalb der Gewinnrückstellung gleich. Eine Änderung des Punktwertes gemäß § 23 Abs. 4 sowie jede andersartige Änderung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungsmathematische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang erfordert. Der Aufsichtsrat berät über die Ergebnisse des Gutachtens und schlägt der Delegiertenversammlung entsprechende Maßnahmen vor. Jede dieser Maßnahmen wird von der Delegiertenversammlung beschlossen, sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## **§ 8**

### **Rechnungslegung, Geschäftsjahr**

(1) Der Aufsichtsrat erstellt nach den geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung jährlich einen Geschäftsbericht und legt ihn nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vor. Der von der Delegiertenversammlung beschlossene Geschäftsbericht ist unter Einschluss des Wirtschaftsprüferberichts und des versicherungsmathematischen Gutachtens der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat gibt nach der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung den Jahresabschluss in den Veröffentlichungsorganen der Architektenkammer Berlin bekannt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Abschnitt II Teilnahme**

### **§ 9 Teilnehmer**

#### (1) Pflichtteilnahme

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied der Architektenkammer Berlin ist oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Mitglied der Architektenkammer Berlin wird und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet oder nach dem 31. Dezember 2013 Mitglied der Architektenkammer Berlin wird und zu diesem Zeitpunkt die Regelaltersgrenze gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 noch nicht erreicht hat, wird Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes. Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes ist bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren ab Tätigkeitsaufnahme, in Ausnahmefällen auch bis zum Ablauf von acht Kalenderjahren, auch derjenige, der die Voraussetzungen zur Eintragung in die Architektenliste nach § 4 Absatz 1 ABKG mit Ausnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit erfüllt. Er ist verpflichtet, dem Versorgungswerk und der Architektenkammer Berlin die Aufnahme dieser Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen. Voraussetzung ist, dass der Betreffende im Sinne von Satz 1 und 2 nicht bereits berufsünftig ist. Ist im Fall des Satzes 2 der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste bereits gestellt, die Eintragung aber noch nicht erfolgt, verlängert sich die Frist um sechs Monate.

#### (2) Befreiung von der Pflichtteilnahme

Befreit wird auf Antrag

- a) wer in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk Mitglied ist und dort seine Mitgliedschaft aufrechterhält,
- b) wer Anspruch oder Anwartschaft auf lebenslanges Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat,
- c) wer ein öffentliches Mandat innehat oder ein öffentliches Amt bekleidet, ohne Beamter zu sein und aufgrund dieses Mandats oder Amtes einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung hat,
- d) wer bereits eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk außerhalb des Landes Berlin erwirkt hat, wenn der Befreiungstatbestand noch fortbesteht.
- e) wer eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ausübt und nicht gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichtet hat sowie derjenige, der ab dem 1. Januar 2013 eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV aufgenommen hat und einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 b SGB VI gestellt hat.

Ein Befreiungsantrag muss schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen beim Versorgungswerk eingegangen sein.

#### (3) Befreiung während der Übergangszeit

Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes, die bei Gründung des Versorgungswerkes zum Anfangsbestand gehören und die innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Satzung nachweisen, dass sie eine der nachfolgend aufgeführten anderweitigen Versicherungen



erworben haben, werden von der Pflichtteilnahme befreit. Einen schriftlichen Antrag kann stellen,

- a) wer bei Inkrafttreten der Satzung des Versorgungswerks Pflichtversicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung ist und dort keinen Befreiungsantrag gestellt hat.
- b) wer bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits länger als zwölf Monate vor Beginn der Beitragspflicht eine Kapital- oder Rentenversicherung auf den Erlebens- und Todesfall, mindestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr des Teilnehmers mit einer Beitragspflicht in Höhe von mindestens 50% des Regelbeitrages gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1, die frei von Rechten Dritter ist, unterhält.
- c) wer bei Inkrafttreten dieser Satzung durch Haus- und Grundeigentum, dessen Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz mindestens 100.000,-- DM beträgt, gesichert ist, soweit es frei von Rechten Dritter ist.
- d) wer bei Inkrafttreten dieser Satzung freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung ist und bereits fünf Jahre lang Beiträge mindestens in Höhe der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) entrichtet hat.

Die Befreiung erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung. Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres kann auf Antrag eine erteilte Befreiung wieder aufgehoben werden, wenn eine auf Kosten des Antragstellers durchzuführende ärztliche Untersuchung keine Bedenken ergeben hat.

#### (4) Freiwillige Teilnahme

- a) Mitglieder der Architektenkammer Berlin, die bei Inkrafttreten der Satzung älter als 45 Jahre, aber noch nicht älter als 59 Jahre und nicht berufsunfähig sind, werden auf Antrag freiwillige Teilnehmer im Versorgungswerk. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- b) Wer aufgrund dieser Satzung Pflichtteilnehmer dieses Versorgungswerkes war und nach § 10 Abs. 2 ausscheidet, kann seine Teilnahme mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen. Eine entsprechende Willenserklärung muss innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Pflichtteilnahme dem Versorgungswerk zugegangen sein. Die freiwillige Teilnahme ist unkündbar. Für Teilnehmer im Sinne des § 12 Absatz 4 Buchstaben d, e und g gilt § 10 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung.

(5) Für Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Satzungsänderungsbeschlusses aufgrund der Novellierung des ABKG vom 19.07.1994 Pflichtmitglied der Architektenkammer Berlin geworden sind, gilt § 9 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Nachweis für das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Satzungsänderungsbeschlusses erbracht sein muss.

## **§ 10 Beginn und Ende der Teilnahme**

(1) Die Teilnahme beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen (§ 9 Abs. 1) eingetreten oder die Voraussetzungen für eine Befreiung weggefallen sind, sofern zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet oder für eine Teilnahme nach dem 31. Dezember 2013 die Regelaltersgrenze gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 nicht erreicht und der Betreffende nicht bereits berufsunfähig ist. Die Teilnahme auf Antrag beginnt am 1. des Monats, der dem Eingang des Antrages beim Versorgungswerk folgt.

(2) Aus dem Versorgungswerk scheiden Teilnehmer aus, wenn sie der Architektenkammer Berlin nicht mehr angehören oder im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 den Kammerbereich Berlin verlassen und eine Tätigkeit in einem anderen Kammerbereich aufnehmen.

(3) Die freiwillige Teilnahme endet mit Wiedereintritt der Voraussetzungen der Pflichtteilnahme kraft Satzung.

Zeitpunkt für die Beendigung der freiwilligen Teilnahme ist der Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Voraussetzungen der Pflichtteilnahme kraft Satzung wieder eingetreten sind.

(4) Die Teilnahme endet nicht mit Eintritt des Versorgungsfalles.

## **§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten**

(1) Die Teilnehmer haben dem Versorgungswerk jederzeit die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Angaben zu machen und die dazu verlangten Nachweise zu liefern. Zur Überprüfung der Angaben kann das Versorgungswerk auch eigene Erhebungen anstellen, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben geboten ist.

(2) Das Versorgungswerk hat jedem Teilnehmer Auskunft über die Angelegenheiten seines Teilnahmeverhältnisses zu geben; Auskünfte an Dritte setzen die schriftliche Einwilligung des Teilnehmers voraus. Kraft Gesetzes bestehende Auskunftspflichten bleiben unberührt.

(3) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

- a) alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Versorgungswerkes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen;
- b) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen;
- c) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerkes Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen und auf Kosten des Versorgungswerkes ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen und auf Kosten des Versorgungswerkes einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird. Die Mitwirkungspflicht nach Satz 2 und 3 besteht nicht, soweit

- a) ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
- b) ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
- c) das Versorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält seinen Mitwirkungspflichten nach Satz 1 bis 3 nicht nach und liegt auch kein Fall des Satzes 4 vor und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfange

versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden; die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Antragsteller bzw. Leistungsberechtigte auf diese Folge zuvor schriftlich hingewiesen worden ist und dieser seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

## **Abschnitt III Beiträge**

### **§ 12 Beitragshöhe**

#### (1) Beitrag für freischaffende Teilnehmer

- a) freischaffende Teilnehmer zahlen als Regelbeitrag den Höchstbeitrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten gemäß §§ 157 ff. SGB VI. Abweichend von Satz 1 ist für Teilnehmer, die ihre Einkünfte im Beitrittsgebiet erzielen, als Regelbeitrag der Höchstbeitrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten gemäß §§ 157, 228 a SGB VI zu entrichten.
- b) Weist ein freischaffender Teilnehmer durch den letzten Steuerbescheid, eine Bestätigung des Finanzamtes, eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nach, dass 14% seines reinen Jahreseinkommens (= gesamte unversteuerte Jahreseinkünfte aus berufsbezogener Tätigkeit nach Abzug der Berufskosten) des vorletzten Jahres den Jahresregelbeitrag in diesem Jahr über- oder unterschreitet, so kann er auf Antrag als Beitrag 14% seines reinen Jahresberufseinkommens des vorletzten Jahres entrichten, höchstens jedoch das 1,5-fache und mindestens 20% des jeweiligen Jahreshöchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- c) Auf Antrag ist für das Jahr der erstmaligen Berufsausübung und die folgenden zwei Kalenderjahre nur ein Beitrag von 7% des reinen Jahreseinkommens zu entrichten, wobei als reines Jahreseinkommen für die Zeit vor der erstmaligen Berufsausübung 50% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung angesetzt werden. Freischaffende Teilnehmer, die in einer gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind bzw. die Versicherungspflicht auf Antrag herbeigeführt haben und beim Versorgungswerk keinen Antrag auf Befreiung gestellt haben, zahlen einen Beitrag in Höhe des Mindestbeitrages des Versorgungswerkes.
- d) Freischaffende Teilnehmer werden auf Antrag vorläufig jeweils für das laufende Kalenderjahr von der Verpflichtung zur Beitragsleistung befreit, wenn ihr reines Jahresberufseinkommen nicht höher ist als 1/6 der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine endgültige Beitragsfreistellung erfolgt, wenn das nachgewiesene Jahresberufseinkommen des jeweiligen Jahres nicht höher ist als 1/6 der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Freischaffende Teilnehmer, deren reines Jahresberufseinkommen höher als 1/6 der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung aber niedriger als ein Viertel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ist, zahlen auf Antrag 10% des jeweiligen Jahreshöchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

#### (2) Beiträge bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

- a) Teilnehmer, die sich nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, zahlen einen Beitrag in Höhe des Mindestbeitrages des Versorgungswerkes (20% des nach Abs. 1 geltenden Regelbeitrages).
- b) Teilnehmer, die gemäß § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre (§§ 157 bis 160, 228a SGB VI i.V.m. den dazu ergangenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweils gültigen Fassung).

### (3) Beiträge bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten

Für die Beitragsveranlagung zum Versorgungswerk wird jede versicherungspflichtige Tätigkeit herangezogen. Soweit die genannten Einkünfte die Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 228a SGB VI übersteigen, bleiben die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausreichenden Einkünfte unberücksichtigt. Eine bestehende Beitragspflicht nach § 12 Absatz 2 Buchstabe a bleibt unberührt.

### (4) Beitrag in Sonderfällen

- a) Teilnehmer, die nachweisen, dass sie in einem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Alterssicherungssystem eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) pflicht- oder freiwillig versichert sind, werden auf Antrag für die Zeit der Versicherungspflicht in dem genannten Alterssicherungssystem von der Beitragsentrichtung zum Versorgungswerk befreit.
- b) Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 SGB VI befreite Teilnehmer, die Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen oder sonstige Leistungen Dritter beziehen, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wäre, oder für Zwecke der sozialen Sicherung an den Teilnehmer ausgezahlt wird.
- c) Teilnehmer leisten während der Zeit des Bundesfreiwilligendienstes einen Versorgungsbeitrag in der Höhe, wie er ihnen während dieser Zeit von dritter Stelle zu gewähren ist.
- d) Teilnehmer, die sich im Ausland aufhalten und dort berufsspezifisch tätig sind, leisten vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 4 Buchstabe a einen monatlichen Versorgungsbeitrag in Höhe von mindestens 10% des Regelbeitrages gemäß Absatz 1 Buchstabe a.
- e) Freiwillige Teilnehmer, die als Beamte tätig sind, leisten einen monatlichen Versorgungsbeitrag in Höhe von mindestens 10% des Regelbeitrages gemäß Absatz 1 Buchstabe a.
- f) Teilnehmer, die einen Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit beziehen, leisten mindestens einen monatlichen Versorgungsbeitrag von 10% des Regelbeitrages gemäß Absatz 1 Buchstabe a).
- g) Freiwillige Teilnehmer, die nicht oder nicht berufsspezifisch tätig sind, leisten einen monatlichen Versorgungsbeitrag in Höhe von mindestens 10% des Regelbeitrages gemäß Absatz 1 Buchstabe a).

### (5) Freiwillige Mehrzahlungen

Freiwillige Mehrzahlungen können jährlich über den Pflichtbeitrag hinaus bis zur Einzahlungshöchstgrenze geleistet werden. Allgemeine Einzahlungshöchstgrenze für Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen zusammen ist das 2,0-fache des Regelbeitrages gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1.

## **§ 13**

### **Dauer und Erlöschen der Beitragspflicht**

(1) Die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, besteht während der Dauer der Teilnahme.

Die Verpflichtung erlischt:

1. Mit Beendigung der Teilnahme.
2. Mit Ende des Kalendermonats, in dem der Teilnehmer die Regelaltersgrenze gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1-3 erreicht oder der dem Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes gemäß § 20 Absatz 3 vorangeht.
3. Bei Berufsunfähigkeit mit Einstellung der freischaffenden Tätigkeit oder mit Einstellung der Gehaltszahlung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Zahlung der Versorgungsleistungen.

## **§ 14**

### **Beitragsverfahren**

(1) Das Versorgungswerk setzt den Beitrag für jeden Teilnehmer durch Beitragsbescheid fest. Der Beitrag wird in monatlichen Raten in der Regel durch Bankeinzug erhoben.

(2) Zahlt ein freischaffender Teilnehmer nicht den Regelbeitrag gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe a, so ist er verpflichtet, sein reines Jahreseinkommen durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres oder durch eine Bestätigung des Finanzamtes oder seines Steuerberaters nachzuweisen. Aufgrund dieser Angaben werden durch das Versorgungswerk die monatlichen Raten durch Beitragsbescheid festgesetzt.

(3) Freischaffende Teilnehmer, die nach § 12 Absatz 1 Buchstabe d vorläufig beitragsfrei gestellt sind, sind verpflichtet, den für den Beitragsfreistellungszeitraum maßgebenden Einkommensnachweis spätestens ein Jahr nach Ende des jeweiligen Beitragsfreistellungszeitraumes beim Versorgungswerk einzureichen. Kommt der Teilnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Versorgungswerk für den jeweiligen Beitragsfreistellungszeitraum den Regelbeitrag nach § 12 Absatz 1 Buchstabe a festsetzen.

(4) Die Beitragsfestsetzung wird geändert, wenn der Teilnehmer innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntgabe des Beitragsbescheides durch Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen nachweist, dass die Festsetzung dem tatsächlich beitragspflichtigen Einkommen nicht entspricht.

## **§ 15**

### **Fälligkeit der Beiträge, Säumniszuschlag, Vollstreckungskosten**

(1) Der Beitrag ist zum Ende eines jeden Monats fällig.

(2) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so erhebt das Versorgungswerk nach erfolgloser Mahnung vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1% des nicht entrichteten Beitrags. In Fällen der Säumnis kann eine Mahngebühr erhoben werden. Außerdem trägt der Teilnehmer die durch die Einziehung/Beitreibung des Versorgungsbeitrages entstandenen Kosten. Das Versorgungswerk

ist berechtigt, die Kosten aus den vom Teilnehmer geleisteten Versorgungsbeiträgen zu begleichen. Das Leistungsbestimmungsrecht des Teilnehmers (§ 367 II BGB) ist ausgeschlossen.

(3) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderungen angerechnet; innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt.

## **§ 16 Nachversicherung**

(1) Wer nach den Bestimmungen des SGB VI nachzuversichern ist, kann beantragen, dass die Nachversicherung bei dem Versorgungswerk durchgeführt wird (§ 186 SGB VI).

Voraussetzung für die Nachversicherung ist, dass die Teilnahme beim Versorgungswerk

1. bereits während der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Ausscheiden daraus bestand oder
2. innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung begründet wird.

(2) Die Teilnahme bei dem Versorgungswerk wird für Nachzuversichernde, die noch nicht Teilnehmer im Versorgungswerk sind, durch den Antrag auf Nachversicherung begründet, sofern die Voraussetzungen des § 9 im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und das 45. Lebensjahr zu Beginn der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung noch nicht vollendet war.

(3) Auf Antrag des Nachzuversichernden hat der Dienstherr den Betrag, der an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre, mit befreiender Wirkung an das Versorgungswerk zu zahlen. Er übersendet dem Versorgungswerk gleichzeitig eine Bescheinigung, die Beginn und Ende der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigungszeiten und die Höhe der Bruttoentgelte, einschließlich des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen, bezeichnet, die in den einzelnen Kalenderjahren für die genannten Beschäftigungszeiten gezahlt sind.

(4) Der Antrag auf Nachversicherung zum Versorgungswerk ist beim bisherigen Dienstherr innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung zu stellen. Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam den Antrag stellen. Absatz 2 gilt entsprechend; maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 ist der Zeitpunkt des Todes des Nachzuversichernden.

(5) Das Versorgungswerk ist verpflichtet, die Nachversicherungsbeiträge entgegenzunehmen. Sie sind unter Absetzung eines in ihnen gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI enthaltenen Erhöhungsbetrages so zu behandeln, als ob sie als Beiträge gemäß § 12 Absatz 2 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen im Sinne des § 12 Absatz 9. Soweit durch die Mehrzahlungen die Einzahlungshöchstgrenze überschritten wird, werden sie ohne Zinsen zurückerstattet. Abweichend von Satz 3 und 4 werden die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge, soweit sie die Einzahlungshöchstgrenze nicht überschreiten, nur auf Antrag zurückerstattet; der Antrag auf Rückerstattung ist schriftlich zu stellen; er muss bei dem Versorgungswerk innerhalb von sechs Monaten seit deren Bestätigung über den Erhalt der Nachversicherungsbeiträge eingegangen sein.

(6) Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung auch dann als Teilnehmer kraft Satzung bei dem Versorgungswerk, wenn die Teilnahme beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung begründet wird. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

## **§ 17**

### **Rechtsverhältnisse nach Ende der Teilnahme**

(1) Schließt die Architektenkammer ein Überleitungsabkommen mit dem berufsständischen Versorgungswerk einer anderen Architektenkammer, so kann die Überleitung der geleisteten Beiträge an dieses Versorgungswerk beantragt werden, wenn die Teilnahme bei dem Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin satzungsgemäß beendet ist.

(2) Endet die Teilnahme ohne Überleitung der Beiträge nach Absatz 1 und wird keine Rückerstattung nach Absatz 3 herbeigeführt, so bleibt Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe der §§ 19, 21 Absatz 3 aufrechterhalten. Ruhegeld wird nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Jahresleistungszahlen geleistet.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der bisherige Teilnehmer Beitragsrückgewähr beantragen, wenn der Antragsteller nicht dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/04 unterfällt, die Bundesrepublik Deutschland nachweislich auf Dauer verlässt und ein Sozialversicherungsabkommen nicht besteht oder die maßgeblichen Vorschriften des SGB in Verbindung mit den entsprechenden Sozialversicherungsabkommen und überstaatliche Regelungen eine Rückgewähr zulassen.

Die Rückgewähr beträgt 80% der eingezahlten Beiträge oder richtet sich nach den Regelungen des Sozialversicherungsrechts, wenn mit dem entsprechenden Drittstaat ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres seit Zugang des Bescheides über die Beendigung der Teilnahme oder seit dem in § 10 Absatz 3 genannten Zeitpunkt gestellt werden. Mit vollzogener Rückgewähr enden die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Teilnehmers gegenüber dem Versorgungswerk. Der Rückgewährbetrag kann nicht wieder eingezahlt werden.



## **Abschnitt IV Versorgung**

### **§ 18 Anspruch auf Versorgung**

(1) Die Teilnehmer des Versorgungswerkes und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber dem Versorgungswerk Rechtsanspruch auf Pflichtleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Ein Anspruch auf Versorgungsleistungen besteht nur, wenn vor Eintritt des Leistungsfalles der Beitrag für mindestens einen Monat beim Versorgungswerk eingegangen ist. Nach Eintritt eines Leistungsfalles beim Versorgungswerk eingehende Versorgungsbeiträge können für die Berechnung der Leistungshöhe nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Versorgungsleistungen werden auf schriftlichen Antrag bezahlt. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat des Versorgungswerkes durch schriftlichen Bescheid, der Art und Höhe der Versorgungsleistungen, ihren Beginn und die zugrundeliegende Berechnung anzugeben hat. Dem Antrag sind die vom Versorgungswerk erbetenen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Das Versorgungswerk kann während des Bezugs der Versorgungsleistungen weitere Nachweise verlangen, falls dies erforderlich erscheint.

### **§ 19 Leistungsarten**

(1) Pflichtleistungen an Teilnehmer sind:

- a) Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- b) Altersruhegeld und vorgezogenes Altersruhegeld
- c) Kindergeld
- d) Ledigenzuschlag

Pflichtleistungen an Hinterbliebene sind:

- a) Sterbegeld
- b) Witwengeld
- c) Witwergeld
- d) Waisengeld
- e) einmalige Abfindungen.

### **§ 19 a Rehabilitationsmaßnahmen**

(1) Einem Teilnehmer des Versorgungswerkes, der Anwartschaft auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat oder Berufsunfähigkeitsruhegeld bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge

eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist mindestens drei Monate vor Beginn der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme zu beantragen, in akuten Fällen kann der Aufsichtsrat Ausnahmen von der Fristvorgabe einräumen.

(2) Die Notwendigkeit und Erfolgsaussicht der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme ist vom Antragsteller durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen trägt der Teilnehmer. Der Aufsichtsrat kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von besonderen Härten beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Versorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller nach Grund und Höhe nachzuweisen und unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht an einer anderen Stelle besteht. Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Aufsichtsrat nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

(4) Das Nähere regeln die Richtlinien der Delegiertenversammlung.

## **§ 20 Altersruhegeld**

(1) Jeder Teilnehmer des Versorgungswerkes hat Anspruch auf lebenslanges Altersruhegeld, wenn er die Regelaltersgrenze erreicht hat.

Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

| <b>Geburtsjahr</b> | <b>Regelaltersgrenze</b> |
|--------------------|--------------------------|
| 1950               | 65 Jahre + 2 Monate      |
| 1951               | 65 Jahre + 4 Monate      |
| 1952               | 65 Jahre + 6 Monate      |
| 1953               | 65 Jahre + 8 Monate      |
| 1954               | 65 Jahre + 10 Monate     |
| 1955               | 66 Jahre                 |
| 1956               | 66 Jahre + 2 Monate      |
| 1957               | 66 Jahre + 4 Monate      |
| 1958               | 66 Jahre + 6 Monate      |
| 1959               | 66 Jahre + 8 Monate      |
| 1960               | 66 Jahre + 10 Monate     |
| 1961 + später      | 67 Jahre                 |

Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2009 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben, bleibt die Regelaltersgrenze beim 65. Lebensjahr.

Das Altersruhegeld wird jeweils zu Beginn des Monats auf schriftlichen Antrag gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch entsteht und endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Anspruch entfällt.

(2) Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt an Stelle eines Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit das Altersruhegeld in gleicher Höhe.

(3) Auf schriftlichen Antrag wird ein Altersruhegeld vor Erreichen der Regelaltersgrenze in verminderter Höhe gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, der sechzig Monate vor dem in Absatz 1 Satz 1-3 festgelegten Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze liegt. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Beginnt die Teilnahme im Versorgungswerk oder in einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem 31. Dezember 2011, wird das Altersruhegeld vor Erreichen der Regelaltersgrenze, jedoch frühestens ab dem auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgenden Monat gewährt.

Die Berechnung des vorgezogenen Altersruhegeldes erfolgt aus den bis zur Renteneinweisung entrichteten Versorgungsbeiträgen. Die Minderung des Ruhegeldwertes erfolgt durch einen pauschalierten Abschlag in Höhe von 0,30%-Punkten für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird; für beitragsfreie Anwartschaften im Sinne von § 17 Abs. 2 gilt dies entsprechend. Vorgezogenes Altersruhegeld wird auf schriftlichen Antrag auch als Teilaltersruhegeld in Höhe von 30%, 50% oder 70% gewährt. Der Jahresbetrag eines Teilaltersruhegeldes errechnet sich aus den bis zum Ruhegeldeinweisungszeitpunkt entrichteten Versorgungsbeiträgen sowie gemäß § 23 Absatz 1 und 2. Für jeden Monat der Inanspruchnahme des Teilaltersruhegeldes vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß Absatz 1 Satz 3 beträgt der Abschlag 0,30% des Teilaltersruhegeldes. Ein weiterer Ruhegeldantrag ist nur bis zum Altersruhegeld in voller Höhe möglich, welches auch gemäß Satz 1 bis 6 vorgezogen werden kann.

(4) Das Ruhegeld gemäß § 19 Absatz 1 Buchstaben a) und b) erhöht sich um ein Kindergeld für jedes waisenrentenberechtigende Kind; das Kindergeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, die dazu führt, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten oder bei Berufsausbildung darüber hinaus, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Ein Praktikum gilt nur als Ausbildung, wenn es für das jeweilige Studium oder die jeweilige Ausbildung vorgesehen ist.

(5) Wenn bis zum Beginn des Altersruhegeldes nie eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung bestand und auch keine Person aus einer eheähnlichen Partnerschaft als bezugsberechtigt für eine Beitragsrückgewähr bestimmt wurde, dann erhöht sich das Ruhegeld um einen Ledigenzuschlag von 10%. Mit Inanspruchnahme des erhöhten Ruhegeldes entfallen sämtliche, gegebenenfalls später entstehende Hinterbliebenenansprüche Dritter. Dies gilt auch für mögliche Anspruchsberechtigte gemäß § 22 Abs. 4 und Abs. 5.

(6) Übersteigt das Altersruhegeld zum Zeitpunkt der Einweisung 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht, hat der Teilnehmer einen Anspruch auf Abfindung des Ruhegeldes. Der Abfindungsanspruch beträgt 80% der eingezahlten Beiträge. Mit vollzogener Abfindung enden die Rechte und Pflichten des Teilnehmers gegenüber dem Versorgungswerk.

## **§ 21**

### **Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit**

(1) Jeder Teilnehmer des Versorgungswerkes, der infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung jedweder Berufsaufgaben des Architekten oder Stadtplaners (§ 1 ABKG Berlin) unfähig ist (Berufsunfähigkeit) und aus diesem Grund seine gesamte Tätigkeit als Architekt oder Stadtplaner eingestellt hat, hat Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, sofern dieser Teilnehmer vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens einen monatlichen Beitrag zum Versorgungswerk entrichtet hat.

(2) Über Anträge auf Gewährung eines Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit entscheidet der Aufsichtsrat. Die Unfähigkeit zur Ausübung jedweder Berufsaufgaben eines Architekten- oder Stadtplaners muss vom Teilnehmer durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Der Aufsichtsrat hat das Recht, zusätzliche Gutachten auf Kosten des Versorgungswerkes zu fordern. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich nach den Weisungen des Versorgungswerkes untersuchen zu lassen.

(3) Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beginnt drei Monate nach der schriftlichen Antragstellung, wobei der Monat, in dem der Antrag erfolgt, als voller Monat zählt. Abweichend von Satz 1 beginnt für angestellte Teilnehmer der Anspruch auf Ruhegeld nach Ablauf des Anspruchs auf Gehaltszahlung, gegebenenfalls aber erst mit dem Monat der Antragstellung, wenn diese später als sechs Monate nach Eintritt der in § 21 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Voraussetzungen erfolgt. Die Rentenzahlung kann zeitlich begrenzt werden.

(4) Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Bezug des Berufsunfähigkeitsruhegeldes noch vorliegen, kann der Aufsichtsrat Nachuntersuchungen anordnen. Verweigert ein Teilnehmer ohne nachvollziehbaren Grund die Nachuntersuchung, so kann ihm das Berufsunfähigkeitsruhegeld ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn er auf diese Folge vorher schriftlich hingewiesen worden ist.

(5) Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet

- a) mit dem Monat, in dem die Berufsunfähigkeit fortfällt,
- b) mit der Überleitung in die Altersrente (§ 20 Abs. 2),
- c) mit dem Tode des Bezugsberechtigten,
- d) wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht.

(6) Nach Beendigung der Berufsunfähigkeit lebt die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen wieder auf. Zu Zeiten der Berufsunfähigkeit können keine Beiträge entrichtet werden.

(7) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit.

## **§ 22**

### **Hinterbliebenenruhegeld**

(1) Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente hat der überlebende Ehepartner, wenn die Ehe bis zum Tode des Teilnehmers fortbestanden hat. Waisengeld erhält jedes eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche und an Kindes Statt angenommene Kind. Das Waisengeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, die

dazu führt, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten oder bei Berufsausbildung darüber hinaus, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Paragraph 20 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Hinterbliebenenruhegeld wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch entsteht und endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Anspruch entfällt. Erfolgt die Antragstellung, die schriftlich zu erfolgen hat, später als sechs Monate nach dem Monat, in welchem der Anspruch entsteht, beginnt die Hinterbliebenenruhegeldzahlung mit dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang folgt.

(3) Kein Anspruch auf Hinterbliebenenruhegeld (bzw. Waisenruhegeldberechtigung) besteht, wenn die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres, nach Einweisung in das vorgezogene Altersruhegeld oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Berechtigten geschlossen wurde und die Ehe nicht mindestens drei Jahre bestanden hat. Betrug in einer solchen Ehe der Altersunterschied mehr als zehn Jahre, muss die Ehe mindestens vier Jahre, betrug der Altersunterschied mehr als 20 Jahre, muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einem Anspruch auf Ruhegeld zu gewähren.

(4) Beim Tod eines (beitragspflichtigen oder berenteten) Teilnehmers ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene werden an eine mindestens drei Jahre zuvor beim Versorgungswerk schriftlich benannte Person, mit der eine eheähnliche Partnerschaft bestand, 80% aller vom Teilnehmer bis zum 31. Dezember 2004 eingezahlten Beiträge - gegebenenfalls abzüglich bereits gezahlter Ruhegelder - bezahlt. Nach dem 31. Dezember 2004 beim Versorgungswerk eingegangene Beiträge werden nicht erstattet.

(5) Für nach dem 01.01.2009 entstehende Ansprüche auf Witwen-, Witwer- und Sterbegeld findet § 46 Absatz 4 SGB VI entsprechende Anwendung.

## **§ 23 Leistungshöhe**

(1) Die Höhe des monatlichen Ruhegeldes ergibt sich aus der Summe der Jahresleistungszahlen multipliziert mit dem eintrittsalterabhängigen Multiplikator und vervielfacht mit dem Punktwert. Das Eintrittsalter ergibt sich aus der Differenz des Jahres, in dem die Teilnahme des Teilnehmers im Versorgungswerk begonnen hat, und seinem Geburtsjahr. Die eintrittsalterabhängigen Multiplikatoren sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

| <b>Eintrittsalter</b> | <b>Multiplikator</b> |
|-----------------------|----------------------|
| 25 und jünger         | 1,1130               |
| 26                    | 1,1078               |
| 27                    | 1,1023               |
| 28                    | 1,0966               |
| 29                    | 1,0907               |
| 30                    | 1,0847               |
| 31                    | 1,0787               |
| 32                    | 1,0727               |
| 33                    | 1,0668               |
| 34                    | 1,0609               |
| 35                    | 1,0550               |
| 36                    | 1,0492               |
| 37                    | 1,0433               |
| 38                    | 1,0374               |
| 39                    | 1,0313               |

|              |        |
|--------------|--------|
| 40           | 1,0251 |
| 41           | 1,0189 |
| 42           | 1,0127 |
| 43           | 1,0066 |
| 44           | 1,0007 |
| 45 und älter | 1,0000 |

(2) Die Jahresleistungszahl eines Teilnehmers ist das ausgedrückte Verhältnis der für das Jahr von ihm zu leistenden Versorgungsbeiträge zum jährlichen Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung. Tritt der Versorgungsfall vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Teilnehmers ein, so werden Jahresleistungszahlen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres in Höhe des Durchschnitts seiner bisher erworbenen Jahresleistungszahlen zugerechnet, höchstens jedoch Jahresleistungszahlen von 100%. Bei Berechnung des Durchschnitts bleiben die bis zu fünf niedrigsten Jahresleistungszahlen unberücksichtigt. Bei der Zurechnung bleiben diejenigen Teile der Leistungszahlen außer Betracht, die im Jahr des Eintritts des Versorgungsfalles und im davor liegenden Jahr durch freiwillige Mehrzahlungen erworben worden sind.

(3) Für Berechtigte nach § 17 Abs. 2 errechnet sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenenruhegelder ohne Zurechnung gemäß Absatz 2 Satz 2 ff.

(4) Der Punktwert regelt das Niveau der Versorgung. Der Punktwert wird so errechnet, dass bei Annahme gleichbleibender Verhältnisse alle künftigen Reineinnahmen an Beiträgen und ihre Zinsen zuzüglich des vorhandenen Deckungsstocks und seiner Zinsen den gesamten künftig zu erwartenden Leistungsverpflichtungen nach dem Punktwert entsprechen. Der Punktwert wird zum 1. Januar eines jeden Jahres unter Beachtung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der als gleichbleibend angenommenen Verhältnisse nach den im versicherungstechnischen Geschäftsplan festzulegenden Grundsätzen ermittelt. Punktwertsenkungen, die sich aus Satzungsänderungen ergeben, werden bei Berechnung der Punktwerte gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt. Der Aufsichtsrat kann in einzelnen Jahren die Senkung stärker berücksichtigen, wenn dadurch keine Verminderung der Punktwerte eintritt.

5) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60%, das Vollwaisengeld 30%, das Halbwaisengeld und das Kindergeld (zum Ruhegeld) 15% sowie der Ledigenzuschlag zum Ruhegeld 10% des Ruhegeldes; das Sterbegeld für die Hinterbliebenen im Sinne des § 22 beträgt drei monatliche Ruhegelder. Zugrunde gelegt wird das Ruhegeld, welches der Teilnehmer bei seinem Ableben bezog bzw. die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsruhegeld zum gleichen Zeitpunkt. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, wird ein Sterbegeld in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Bestattungskosten an diejenige Person gezahlt, die diese getragen hat, jedoch nur bis zur Höhe von maximal drei Ruhegeldern. Im Falle einer Wiederverheiratung einer Witwe bzw. eines Witwers wird eine Abfindung in Höhe des 36-fachen monatlichen Witwen- bzw. Witwergeldes, das auf Antrag im Zeitpunkt der Wiederverheiratung gewährt wird, gezahlt.

## **§ 24**

### **Auszahlung der Versorgungsbezüge**

(1) Die Ruhe-, Witwen-, Witwer- und Waisengelder werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Auszahlungsbeiträge werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

(2) Das Versorgungswerk kann rückständige Beiträge und sonstige Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.

(3) Das Versorgungswerk kann die Auszahlung der Versorgungsbezüge zurückstellen, solange der Versorgungsberechtigte seinen Verpflichtungen nach § 18 Absatz 3 Sätze 3 und 4 nicht nachkommt.

## **§ 25** **Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten**

(1) Ansprüche auf Versorgung können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Ansprüche auf nicht regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden

1. wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche,
2. wegen anderer Ansprüche nur, soweit die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

## **§ 26** **Sonderbestimmungen zum Versorgungsausgleich**

(1) Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) findet gemäß der Entscheidung des Familiengerichts eine interne oder eine externe Teilung der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche statt.

(2) Die interne Teilung nach den §§ 10 bis 13 VersAusglG erfolgt, indem nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die auf die Ehezeit entfallenden, in Jahresleistungszahlen umgerechneten maßgeblichen Versorgungsansprüche zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten als eigene Versorgungsansprüche zugeteilt werden. Diese Ansprüche werden so behandelt, als ob sie in Zeiten begründet worden wären, für die der Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Für die Bestimmung des Eintrittsalters ist der Beginn der Ehezeit nach § 1587 Absatz 2 BGB, frühestens jedoch der Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme des ausgleichspflichtigen Ehegatten maßgebend.

Sind beide Ehegatten Teilnehmer des Versorgungswerks und sind die im Versorgungswerk vorhandenen Ansprüche beider Ehegatten durch das Familiengericht intern geteilt, vollzieht das Versorgungswerk den Ausgleich in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung.

Ist nur ein Ehegatte Teilnehmer, beschränkt sich der durch den Versorgungsausgleich begründete Anspruch des anderen Ehegatten, soweit er keine Ausbildung hat, die zur Teilnahme im Versorgungswerk berechtigt, auf das Altersruhegeld gemäß § 20 und erstreckt sich nicht auf die sonstigen in § 19 aufgeführten Leistungen. Zum Ausgleich dieser Beschränkung des Leistungsumfanges erhöht sich der Altersruhegeldanspruch um einen Zuschlag gemäß nachfolgender Tabelle, wobei sich die Höhe des Zuschlags nach dem vollendeten Lebensjahr des ausgleichsberechtigten Ehegatten zum Ende der Ehezeit bestimmt.





**Tabelle für Zuschlag:**

| <i>Alter</i> | <i>Zuschlag</i> | <i>Alter</i> | <i>Zuschlag</i> |
|--------------|-----------------|--------------|-----------------|
| bis Alter    | 24,2%           | 55           | 16,3%           |
| 25           |                 |              |                 |
| 26           | 24,1%           | 56           | 15,6%           |
| 27           | 24,0%           | 57           | 14,9%           |
| 28           | 24,0%           | 58           | 14,2%           |
| 29           | 23,9%           | 59           | 13,5%           |
| 30           | 23,8%           | 60           | 12,7%           |
| 31           | 23,7%           | 61           | 12,0%           |
| 32           | 23,6%           | 62           | 11,3%           |
| 33           | 23,5%           | 63           | 10,7%           |
| 34           | 23,3%           | 64           | 10,1%           |
| 35           | 23,2%           | 65           | 9,6%            |
| 36           | 23,0%           | 66           | 9,2%            |
| 37           | 22,9%           | 67           | 8,8%            |
| 38           | 22,7%           | 68           | 9,2%            |
| 39           | 22,5%           | 69           | 9,6%            |
| 40           | 22,2%           | 70           | 10,0%           |
| 41           | 22,0%           | 71           | 10,4%           |
| 42           | 21,7%           | 72           | 10,8%           |
| 43           | 21,4%           | 73           | 11,3%           |
| 44           | 21,1%           | 74           | 11,7%           |
| 45           | 20,8%           | 75           | 12,3%           |
| 46           | 20,5%           | 76           | 12,8%           |
| 47           | 20,1%           | 77           | 13,4%           |
| 48           | 19,8%           | 78           | 14,0%           |
| 49           | 19,4%           | 79           | 14,6%           |
| 50           | 18,9%           | 80           | 15,2%           |
| 51           | 18,5%           | 81           | 15,9%           |
| 52           | 18,0%           | 82           | 16,6%           |
| 53           | 17,4%           | 83           | 17,3%           |
| 54           | 16,9%           | ab Alter     | 18,1%           |
|              |                 | 84           |                 |

Der andere Ehegatte im Sinne des Satzes 5 hat kein Wahlrecht zur Delegiertenversammlung gemäß § 3 Absatz 1.

(3) Das Versorgungswerk kann mit dem ausgleichsberechtigten Ehegatten eine externe Teilung vereinbaren oder eine externe Teilung verlangen, wenn der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit als Rentenbetrag höchstens 2% oder als Kapitalwert höchstens 240% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beträgt. Die durch das Familiengericht angeordnete externe Teilung richtet sich nach den §§ 15 bis 17 VersAusglG.

(4) Entscheidet das Familiengericht über den Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt für solche rechtskräftigen Entscheidungen des Familiengerichts § 26 der Satzung in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung.

(5) § 46 Absatz 4 SGB VI findet entsprechende Anwendung.

## **Abschnitt V Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Widerspruchs- und Klageverfahren**

(1) Gegen einen Bescheid des Aufsichtsrates ist der Widerspruch gemäß § 62 ABKG nicht gegeben.

(2) Gegen einen Bescheid des Aufsichtsrates kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

### **§ 28 Bekanntmachung**

Bekanntmachungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin sowie im Deutschen Architektenblatt, Regionalteil Berlin.

### **§ 29 Gründungsregelung**

Bis zur Wahl des Aufsichtsrates durch die Delegiertenversammlung werden die Geschäfte des Versorgungswerkes durch einen vom Vorstand der Architektenkammer Berlin zu bestellenden Aufsichtsrates geführt. Dieser ist berechtigt, nach § 5 einen Geschäftsführer zu bestellen. Die Delegierten sind auf der Grundlage einer von der Vertreterversammlung zu beschließenden Wahlordnung bis spätestens zum Ablauf des 15. Monats nach Inkrafttreten der Satzung zu wählen. Die Wahl des Aufsichtsrats soll im darauffolgenden Monat erfolgen.

### **§ 30 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem nach Beschluss der Satzung durch die Vertreterversammlung der Architektenkammer und nach der Genehmigung der Satzung durch die zuständige Aufsichtsbehörde die Veröffentlichung (§ 28) erfolgt ist.

(2) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 25. November 2004 tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 11. November 2008 tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

(4) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 15. September 2009 tritt zum 1. September 2009 in Kraft.

(5) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 20. September 2011 tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

- (6) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 11. September 2012 tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (7) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 8. April 2014 tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.
- (8) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 1. März 2016 tritt zum 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem nach § 28 der Satzung die Veröffentlichung erfolgt ist.